

Militärisches Allerlei

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **5 (1929-1930)**

Heft 24

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärisches Allerlei

Der Stand der Gasschutzfrage in der Armee

Die «Nationalzeitung», Basel, weiss zu berichten:

Darüber, wie weit fortgeschritten unsere Kriegsbereitschaft mit Bezug auf den Gasschutz in der Armee ist, hat man lange nichts mehr vernommen, zweifellos deswegen, weil in der letzten Zeit die Flugzeugvorlage im Vordergrund des Interesses stand. Trotzdem bildet das Gasschutz-Problem ständig Gegenstand sorgfältiger und gründlicher Prüfung seitens der Organe des eidg. Gasschutzlaboratoriums in Wimmis, dessen sehr tätiger Chef, Hauptmann Dr. Steck, leider den Bundesdienst bald verlassen wird.

Die Anschaffung der neuen Flugzeuge wurde vorerst als die dringlichere Forderung bezeichnet. Allein unsere Kriegsbereitschaft verlangt, dass mit einer

Vorlage für die Beschaffung von Gasmasken

nicht mehr allzu lange Zeit zugewartet wird. Wir erinnern daran, was schon im Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1926 ausgeführt worden ist. Seither sind die Versuche bei allen Truppen in allen Jahren auf sehr breiter Basis fortgeführt worden. Die Grundlagen für die allgemeine Einführung der Maske in die Armee liegen vor, denn die Modellfrage ist heute vollständig und endgültig abgeklärt, und zwar in dem Sinne, dass wir im Gegensatz zu andern Staaten mit nur einer Grössennummer auskommen können.

Die zur Einführung vorgesehene Schutzvorrichtung besteht aus zwei Teilen, nämlich aus der eigentlichen Maske (Gesichtsstück), deren Hauptvorteil eben darin liegt, dass sie jeder Kopfform leicht angepasst werden kann, und aus der sogenannten Absorptionsbüchse, in welcher die Giftgase unschädlich gemacht werden. Bei früheren Modellen und auch bei solchen des Auslandes war diese Büchse direkt vorn an der Gasmaske befestigt. Jetzt sind Maske und Büchse durch einen Schlauch verbunden. Als Absorptionsmaterial der Filterbüchse wird in der Hauptsache sogenannte aktive Kohle verwendet, die auch in Wimmis hergestellt wird. Wir werden also hierin vom Auslande unabhängig sein. Eine vollständige Gasmaske kostet etwa fünfzig Franken.

Die Versuche und Erprobungen mit Sauerstoffgeräten, deren Träger von der Aussenluft vollständig unabhängig ist, sind bei uns ebenfalls sehr weit fortgeschritten. Praktisch werden diese Geräte in unsern Festungen zur Anwendung kommen.

Sollte die ganze Armee schon in den nächsten Jahren mit der Gasmaske ausgerüstet werden, so würde diese Massnahme neuerdings eine Vorlage von schätzungsweise zehn bis zwölf Millionen Franken erfordern, die sich allerdings auf mehrere Jahre verteilen könnten. Die Haltbarkeit einer Maske kann auf etwa fünfzehn Jahre veranschlagt werden. Wiederum steht man vor der entscheidenden Frage: soll man die endgültige Beschaffung noch hinausschieben im Hinblick auf eventuelle weitere, allerdings noch ganz ungewisse Entwicklungsmöglichkeiten in chemischer, technischer und politischer Hinsicht oder ist der Zeitpunkt für diese grosse Ausgabe schon jetzt gekommen?

Noch sehr stark im Entwicklungsstadium befindet sich das Problem des

Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Giftgase.

Auf die Initiative des internationalen Roten Kreuzes hin haben 1928 und 1929 Konferenzen in Brüssel und Rom hierüber stattgefunden. Gewisse Projekte liegen vor

und bei uns ist bekanntlich die sogenannte gemischte Zentralkommission für das Studium der Organisation des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg («Zivil»-Gasschutz-Kommission) seit einiger Zeit an der Arbeit, deren Hauptaufgabe wohl darin besteht, einen zweckmässigen Kollektivschutz für die Zivilbevölkerung zu schaffen. Die schweizerische Kommission ist in dieser Hinsicht bereits schon über gewisse Vorarbeiten hinausgekommen und wird wohl bald in der Lage sein, Vorschläge dem Bundesrate zu unterbreiten.

Aus dem Militär-Amtsblatt

Einrückungspflicht und Aufgebot zu den Wiederholungskursen 1931.

Verfügung des eidg. Militärdepartements vom 27. Juni 1930.

Auf Ende des Jahres 1930 tritt der Jahrgang 1898 in die Landwehr über; nachher befindet sich im Auszug kein Jahrgang mehr, der während der Mobilisationszeit Aktivdienst geleistet hat. Die Einrückungspflicht für die Wiederholungskurse regelt sich daher inskünftig ausschliesslich nach den Bestimmungen der Militärorganisation. Wir werden deshalb für die spätern Jahrgänge kein besonderes Kreisschreiben mehr erlassen; das nötige wird im Aufgebotsplakat gesagt.

I.

Zu den Wiederholungskursen im Jahre 1931 haben einzurücken:

A. AUSZUG.

1. Bei allen Truppengattungen mit Ausnahme der Kavallerie:

alle Offiziere,
die höheren Unteroffiziere und Wachtmeister, die noch nicht 10 Wiederholungskurse effektiv bestanden haben,
die Korporale, Gefreiten und Soldaten, die noch nicht 7 Wiederholungskurse effektiv bestanden haben.

Die Soldaten, welche im Jahre 1931 ihre Rekrutenschule bestehen, haben nur einzurücken, wenn sie ein persönliches Aufgebot erhalten.

2. Bei der Kavallerie:

alle Offiziere,
alle höheren Unteroffiziere und Wachtmeister,
alle Korporale, Gefreiten und Soldaten, die noch nicht 8 Wiederholungskurse effektiv geleistet haben.

Soldaten, welche im Jahre 1931 ihre Rekrutenschule bestehen, haben nicht einzurücken.

Für die bei der Kavallerie eingeteilten Offiziersordonnanzen, Infanteriebüchser und die Mannschaften des Motorwagen- und Sanitätsdienstes gelten die Bestimmungen unter I. A. Ziffer 1.

3. Die im Landwehralter stehenden Wehrmänner gemischter Stäbe, soweit unentbehrlich, und unter Anrechnung dieses Wiederholungskurses als Landwehr-Wiederholungskurs.

Die Abteilungschefs des E. M. D. entscheiden über die Einberufung unter Meldung an das Departement.

B. LANDWEHR

der 6 aufgebottenen Infanterie-Regimenter.

1. alle Offiziere,
2. die Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten der Jahrgänge 1893—1898,
3. die vorzeitig in die Landwehr versetzten Wehrmänner des Jahrganges 1899 und jüngere.